

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/823/2023

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung einer Einfriedungs-
/Stützmauer**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich 4.1

Datum:
10.02.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	01.03.2023	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	01.03.2023	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Befreiungsantrag auf Errichtung einer Einfriedungs-/Stützmauer (in Teilen 1,50 m hoch entlang öffentlicher Verkehrsflächen) in 56736 Kottenheim, Flur 6, Flurstück 2207, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB – nicht zu erteilen/zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss
---	--	----	------	------------	--	---

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Befreiungsantrag auf Errichtung einer Ein-

friedungs-/Stützmauer in Kottenheim, Flur 6, Flurstück 2207, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Hengst“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der komplette Befreiungsantrag liegt der Ortsgemeinde zur Einsicht vor und ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Offensichtlich weicht das Vorhaben von den textlichen Festsetzungen ab. Die entsprechende Festsetzung bezüglich einer Einfriedung liegt der Beschlussvorlage bei (siehe Auszug der textlichen Festsetzung Nr. 2.5).

Die geplante Einfriedungs-/Stützmauer soll in Teilen 1,50 m, entlang öffentlicher Verkehrsflächen, hoch werden (siehe Befreiungsantragsunterlagen).

Von den Festsetzungen kann gem. § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder die Abweichung städtebaulich vertretbar oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gem. **§ 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB** zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2023	☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Befreiungsantrag
textl. Festsetzung Nr. 2.5